

Gründung des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig»

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zustimmen?

Inhaltsverzeichnis

A.	Das	Das Wichtigste in Kürze3		
B.	Aus	Ausgangslage4		
C.	Pro	Projekt Wasserbeschaffung Laubrig5		
D.		Anpassungen der Anlagen der Wasserversorgung Steinmaur		
E.	Zwe	Zweckverband Wasserversorgung Laubrig6		
	1.	Die wichtigsten Artikel im Überblick	7	
	2.	Baukosten, Kostenverteiler und kantonale Subventionen	10	
	3.	Dotationskapital	12	
	4.	Folgekosten	12	
F.	Vor	prüfung Gemeindeamt Kanton Zürich	13	
G.	Zeit	Zeitlicher Ablauf13		
H.	Fol	Folgen einer Ablehnung der Statuten14		
l.	Zus	Zuständigkeit14		
J.	Abs	Abstimmungsfrage14		
K.		Antrag und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates15		
L.	Abs	Abschied der Rechnungsprüfungskommission 16		
M	Δnh	Anhang 16		

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit Beschluss vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat Steinmaur. einem Projektierungskrediten für eine zukunftsorientierte, regionalen Wasserversorgungslösung zugestimmt. Die Projektierungsarbeiten für den Bau der Leitungen, der Anlagen und des Reservoirs sind abgeschlossen. Die Gemeinderäte Steinmaur und Neerach sind übereingekommen, einen Zweckverband für den gemeinsamen Betrieb und Unterhalt der Bauten und Anlagen zu gründen. Die Statuten wurden zwischenzeitlich auf Basis der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. erarbeitet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Gemeinden Steinmaur und Neerach einen positiven Vorprüfungsbericht über die im Entwurf vorliegenden Statuten ausgestellt. Sobald der neue Zweckverband gegründet ist, wird den Stimmberechtigten im Verbandsgebiet der Baukredit für den Neubau eines Reservoirs und der Transportleitung zur Genehmigung beantragt.

Die Gemeinderäte Steinmaur und Neerach empfehlen den Stimmberechtigten, den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zustimmen?

B. Ausgangslage

Die aktuelle Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Steinmaur zeigt Handlungsbedarf auf. Der Spitzenbedarf in den Sommermonaten übersteigt bereits das zur Verfügung stehende Trinkwasser aus den verschiedenen Bezugsorten (eigene Quellen, Grundwasserpumpwerk Surbwis und Fremdbezug von der Gruppenwasserversorgung Furttal). Dies führt dazu, dass der Bezug für landwirtschaftliche Bewässerungen regelmässig eingeschränkt werden muss. Auch wenn das von den Landwirten angestossene Projekt «Aquapool» hier Entlastung bringen wird, ist absehbar, dass bei einem Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren eine ausreichende Wasserversorgung gefährdet ist.

Einen weiteren Risikofaktor stellt das Grundwasserpumpwerk Surbwis dar, welches rund die Hälfte unseres Trinkwassers liefert, jedoch mit Schadstoffen (Nitrat und Chlorothalonil-Metaboliten) belastet ist. Eine Möglichkeit diese Belastung zu reduzieren, wäre die Bezugsmenge ab Grundwasserpumpwerk zu senken und mit unbelastetem Wasser zu mischen. Allerdings lässt sich diese Massnahme aus technischen Gründen derzeit nicht umsetzen.

Das neue Reservoir Laubrig soll, zusammen mit der Transportleitung ab Abgabeschacht Erlen, diese Probleme entschärfen. Zudem kann das in die Jahre gekommene Reservoir Bollern ersetzt und damit weitere Schwachstellen, wie Druckverhältnisse in den Hochzonen und ungenügendes Reservoirvolumen, behoben werden.

Da die Gemeinde Neerach, wenn auch aus anderen Gründen, ebenfalls dringenden Handlungsbedarf hat, lag es nahe, die Problemlösung gemeinsam anzugehen. Aus dieser Zusammenarbeit resultierte das Projekt «Wasserversorgung Laubrig» welches die Wasserversorgung beider Gemeinden langfristig sicherstellen soll. Die Gründung des Zweckverbandes ist nun

der erste Schritt zur Umsetzung eines durchaus als Generationenprojekt zu bezeichnenden Vorhabens.

C. Projekt Wasserbeschaffung Laubrig

Das Projekt «Wasserbeschaffung Laubrig» sieht den Bau einer Transportleitung vom Abgabeschacht Erlen, Dielsdorf bis zum projektierten Reservoir Laubrig, und den Neubau des Reservoirs Laubrig, auf dem Gemeindegebiet von Steinmaur, vor. Die Realisierung ist ab dem Jahr 2022 vorgesehen.

Die Bauarbeiten des vorbereitenden Projektes der Gruppenwasserversorgung Furttal «Transportleitung Wehntal, Reservoir Gross-Ibig bis Abgabeschacht Erlen, Dielsdorf» sollten im Juni 2021 abgeschlossen sein. Mit der Erstellung der Transportleitung vom Reservoir Gross-Ibig bis zum Abgabeschacht Erlen ist das für das Projekt «Wasserbeschaffung Laubrig» benötigte Wasser ab dem Abgabeschacht Erlen verfügbar.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat Steinmaur einem Projektierungskredit von CHF 60'844.00 exkl. MWST für die Wasserbeschaffung Laubrig zugestimmt. Gesamthaft hat der Projektierungskredit CHF 217'300.00 exkl. MWST betragen, wobei die Kosten gemäss Kostenverteiler auf die Gemeinden Dielsdorf, Neerach und Steinmaur aufgeteilt werden. Die Gemeinde Dielsdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates im Frühling 2020 eröffnet, dass sie das Projekt «Wasserbeschaffung Laubrig» nicht weiterverfolgt. Seither treiben die Gemeinden Steinmaur und Neerach das Projekt mit Hochdruck voran.

Der Baukredit für den Neubau des Reservoirs und der Transportleitung wird den Stimmberechtigten im Verbandsgebiet voraussichtlich anlässlich der Urnenabstimmung am 13. Februar 2022 zur Genehmigung beantragt (Gesamtkosten brutto rund CHF 9.3 Mio. exkl. MWST.).

D. Anpassungen der Anlagen der Wasserversorgung Steinmaur

Paralell dazu sind bauliche wie auch technische Anpassungen an den bestehenden Anlagen der Wasserversorgung Steinmaur geplant. Diese sind einerseits dem «Projekt Laubrig» geschuldet, andererseits können damit bestehende Mängel des Gemeindenetzes behoben werden.

Der Kostenvoranschlag für die Anpassungsarbeiten an den kommunalen Wasserversorgungsanlagen beläuft sich auf rund CHF 1.56 Mio. exkl. MWST. Für alle Arbeiten die durch die Systemänderung zwingend sind, stellt der Kanton Subventionen von ca. 30 % in Aussicht. Auch dieser Baukredit wird den Stimmberechtigten voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zur Genehmigung beantragt.

E. Zweckverband Wasserversorgung Laubrig

Die Gemeinderäte Steinmaur und Neerach sind nach umfangreichen Abklärungen zum Schluss gekommen, dass sich für den Betrieb und den Unterhalt dieser gemeinsamen Anlagen und Bauten die Organisationsform des Zweckverbandes am besten eignet. Ein ebenfalls möglicher Zusammenarbeitsvertrag würde beim Vertragsabschluss weniger Formalitäten als eine Zweckverbandsgründung erfordern, hingegen ist der laufende Betrieb aus operativer Sicht nicht optimal. Die Statuten wurden auf der Basis der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erarbeitet. Aufgrund des Reservoirstandortes auf dem Gemeindegebiet von Steinmaur wurde der Zweckverbandssitz Steinmaur gewählt. Die Politische Gemeinde Steinmaur wird infolgedessen auch mit der Rechnungsführung des Zweckverbandes betraut. Die Statuten werden nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Steinmaur und Neerach dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Der Zweckverband soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten

1. Die wichtigsten Artikel im Überblick

Artikel	Wortlaut	Bemerkung
Art. 2	Zweck ¹ Der ZVWL bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.	Artikel 2 erklärt den Zweck und die Aufga- ben des Zweckverban- des.
	 ² Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben des ZVWL insbesondere: a. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Wasserversorgungsanlagen im Interesse des ZVWL erforderlich sind; b. der Unterhalt und der Betrieb solcher Wasserversorgungsanlagen; 	
	c. der Abschluss, die Änderung oder die Auflö-	

sung von Wasserlieferungs- oder Wasserbezugsverträgen mit Dritten. ³ Der ZVWL kann für die Verbandsgemeinden oder Dritte den Betrieb und Unterhalt von deren Wasserversorgungsanlagen gen kostendeckendes Entgelt übernehmen. Art. 36 Finanzierung der Investiti-Künftige Investitionen des Zweckverbandes onen werden gemäss Artikel ¹ Der ZVWL kann seine In-36 über Darlehen der vestitionen über Darlehen Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinden oder Dritten finanziert. oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen. ³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan folgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen

	leisten die Verbandsge- meinden zu gleichen Tei- len.	
	4 Investitionen können durch die Aufstockung der Beteiligungen der Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen finanziert werden. Neben der Bewilligung der Investition durch das zuständige Verbandsorgan ist in jeder Verbandsgemeinde die Zustimmung zur Beteiligungserhöhung erforderlich. Zuständig ist in den Verbandsgemeinden das Gemeindeorgan, das gemäss Gemeindeordnung neue Ausgaben in Höhe des Anteils der Gemeinde an der Beteiligungsaufstockung zu bewilligen hat.	
Art. 37	Beteiligung und Eigentumsverhältnisse ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des ZVWL im Verhältnis der per 1.1.2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt	Die Beteiligung am Zweckverband richtet sich im Verhältnis der per 1.1.2022 oder spä- ter eingebrachten Werte.

	oder Austritt von Gemeinden.	
	² Die beteiligten Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für ihren Anschluss an das Netz des ZVWL erforderlichen Bauten, Anlagen und Regulierungseinrichtungen, welche in ihrem Eigentum bleiben.	
Art. 43	Dotationskapital Die Verbandsgemeinden Neerach und Steinmaur statten den ZVWL mit ei- nem Dotationskapital (Gründungskapital) von insgesamt CHF 7 Mio. aus, das sie zu gleichen Teilen finanzieren.	Per Gründungszeit- punkt 01.01.2022 stat- ten die Gemeinden Neerach und Stein- maur den Zweckver- band mit einem Dotati- onskapital im Umfang von CHF 7 Mio. aus.

2. Baukosten, Kostenverteiler und kantonale Subventionen

Die Baukosten für den Neubau des Reservoirs Laubrig und die Transportleitung ab dem Abgabeschacht Erlen belaufen sich auf brutto rund CHF 9.3 Mio. exkl. MWST. Der Baukredit wird den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, nach dem Inkrafttreten des Zweckverbandes per 1. Januar 2022, voraussichtlich anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 unterbreitet. Die Bauten und Anlagen sollen so dimensioniert werden, dass in mittel- oder langfristiger Zukunft die vier Wehntalgemeinden an den neuen Anlagen und Bauten ebenfalls partizipieren können. Durch die grössere Dimensionierung der Bauten und Anlagen erhält das Projekt Wasserbeschaffung

Laubrig einen regionalen Charakter, welches die Voraussetzung für kantonale Subventionen ist. Mit Schreiben vom 14. August 2020 hat die Baudirektion des Kantons Zürich eine Subvention von 35 % in Aussicht gestellt.

Das mit der Ausarbeitung des Bauprojektes beauftragte Ingenieurbüro hat die Baukosten auf Basis einer Kostenschätzung berechnet. Für die Erstellung des Kostenverteilers wurden die verschiedenen Interessen und Nutzen der Gemeinden an den unterschiedlichen Teilen des Projektes gewichtet. Die Berechnungen haben zu folgendem Kostenverteiler geführt:

Zu beachten ist hier jedoch die Tatsache, dass die Gewichtung des Nutzens keine exakte Wissenschaft ist und die Schlussabrechnungen der unterschiedlichen Projektteile zu weiteren Veränderungen der prozentualen Anteile führen könnten. In Anbetracht dieser Tatsachen haben sich die Gemeinderäte Steinmaur und Neerach dafür entschieden, die finanzielle Ausstattung des Zweckverbandes hälftig zu teilen.

Der im Kostenvoranschlag enthaltene Mehraufwand für die grössere Dimensionierung der Bauten und Anlagen, welcher einen späteren Anschluss der Wehntalgemeinden ermöglicht, muss von den Gemeinden Steinmaur und Neerach vorfinanziert werden. Der im Kostenverteiler des Ingenieurbüros gewichtete Nutzen für die Wehntalgemeinden wird mit rund einem Drittel der Gesamtkosten beziffert. Da die vom Kanton in Aussicht gestellten Subventionen von 35 % zwingend an ein Projekt mit regionalem Charakter (inkl. Wehntalgemeinden) gebunden sind, würde ein redimensioniertes Projekt die Gemeinden Neerach und Steinmaur nicht entlasten. Es erscheint sogar fraglich, ob eine Anpassung des Projektes, auf die Bedürfnisse der beiden Gemeinden, eine Reduktion der Kosten um 35 % bewirken würde.

3. Dotationskapital

In Artikel 43 der Statuten ist geregelt, dass die Verbandsgemeinden Steinmaur und Neerach den Zweckverband mit einem Dotationskapital (Gründungskapital) von insgesamt CHF 7 Mio. ausstatten, welches sie zu gleichen Teilen finanzieren. Die Höhe des Dotationskapitals ergibt sich aus den gesamten Bruttobaukosten von CHF 9.3 Mio. exkl. MWST, abzüglich der in Aussicht gestellten kantonalen Subventionen von 35 % (aufgerundet).

4. Folgekosten

Die Folgekosten des Projektes Wasserbeschaffung Laubrig setzen sich hauptsächlich aus den Betriebs- und Unterhaltskosten der Bauten und Anlagen sowie den Abschreibungen und Verzinsungen der Investitionskosten zusammen. Es ist davon auszugehen, dass als Abschreibungsmodell die Branchenlösung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) gewählt wird, welche eine nutzungsorientierte Abschreibungsdauer der Investitionen ermöglicht. Die detaillierten Folgekosten sind Teil des B eleuchtenden Berichtes für den Baukredit (Urnenabstimmung voraussichtlich am 13. Februar 2022). An der gleichzeitig stattfindenden Urnenabstimmung wird den Stimmberechtigten ebenfalls der Baukredit für die Anpassungsarbeiten der kommunalen Wasserversorgungsanlagen zur Bewilligung beantragt (siehe Kapitel D).

F. Vorprüfung Gemeindeamt Kanton Zürich

Die neuen Statuten wurden im Februar 2021 dem Gemeindeamt des Kantons zur Vorprüfung eingereicht. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe von Statuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen doch die Statuten nach der Urnenabstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden. Das Gemeindeamt hat zum Entwurf der Statuten Stellung genommen. Die im Schreiben geäusserten Vorbehalte und Anregungen wurden weitgehend übernommen und sind in die nun vorliegende Fassung eingeflossen. Die nun vorliegende Fassung der Statuten ist laut Auskunft des Gemeindeamtes genehmigungsfähig.

G. Zeitlicher Ablauf

Der «Zweckverband Wasserversorgung Laubrig» tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinden Steinmaur und Neerach, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, am 1. Januar 2022 in Kraft.

Voraussichtlich am 13. Februar 2022 soll im Verbandsgebiet der Baukredit für den Bau der Transportleitung vom Abgabeschacht Erlen, Dielsdorf bis zum projektierten Reservoir Laubrig, und den Neubau des Reservoirs Laubrig, auf dem Gemeindegebiet von Steinmaur, zur Abstimmung gebracht werden. Zeitgleich wird der Gemeinderat Steinmaur den Stimmberechtigten den Baukredit für die Anpassungsarbeiten der kommunalen Wasserversorgungsanlagen zur Genehmigung beantragt.

Im Frühling 2022 soll mit den Rodungs- und Bauarbeiten begonnen werden. Gemäss aktuellem Planungsstand sollte die Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlagen im 3. Quartal 2023 erfolgen.

H. Folgen einer Ablehnung der Statuten

Sollten die Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und damit die Gründung des Zweckverbandes abgelehnt werden, müssten die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen Laubrig der Gemeinden Steinmaur und Neerach mittels einer alternativen Organisationsform (beispielsweise ein Zusammenarbeitsvertrag) geregelt werden. Die Befugnisse, Kompetenzen und Kostentragung müssten in einem Regelwerk definiert werden. Eine Ablehnung der Vorlage würde nebst einer zeitlichen Verzögerung dazu führen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Steinmaur und Neerach neu ausgehandelt und ausgearbeitet werden müssten. Auch eine alternative Zusammenarbeitsform wäre den Stimmberechtigen zur Genehmigung vorzulegen.

I. Zuständigkeit

Gestützt auf § 77 des Gemeindegesetzes bedürfen der Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage eines Zweckverbandes die Zustimmung aller Gemeinden. Die Gründung eines Zweckverbandes kommt einer grundlegenden Änderung der Rechtsgrundlage gleich und erfordert deshalb die Zustimmung aller Gemeinden.

J. Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zustimmen?

K. Antrag und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Steinmaur, den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zuzustimmen.

7. Juni 2021 Gemeinderat Steinmaur

Andreas Schellenberg Edith Lee Präsident Schreiberin

Der Gemeinderat Neerach beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Neerach ebenfalls, den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zuzustimmen.

Die Statuten sind dann genehmigt und der Zweckverband gegründet, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinden Steinmaur **und** Neerach der Vorlage zustimmen.

L. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Steinmaur, den Statuten des «Zweckverbandes Wasserversorgung Laubrig» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbandes zuzustimmen.

26. Juni 2021 Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Armin Lehmann

M. lelum

Präsident

Roger Leeger

Aktuar

M. Anhang

Statuten «Zweckverband Wasserversorgung Laubrig»

Anhang





Statuten "Zweckverband Wasserversorgung Laubrig" (ZVWL)

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Bes	estand und Zweck		
2	Organisation			20
	2.1	Allgen	neine Bestimmungen	20
	2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes		21
		2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	21
		2.2.2	Volksinitiative	22
	2.3	Die Ve	erbandsgemeinden	23
	2.4	Der V	erbandsvorstand	25
	2.5	Die Re	echnungsprüfungskommission	29
	2.6	Die Pr	üfstelle	31
3	Pers	Personal und Arbeitsvergabe		
4	Verk	Verbandshaushalt3		
5	Aufs	Aufsicht und Rechtsschutz		
6	Kün	Kündigung, Auflösung und Liquidation		
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen3			
Beschl	ussfa	ssung		37

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Neerach und Steinmaur bilden unter dem Namen "Zweckverband Wasserversorgung Laubrig" (ZVWL) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der ZVWL hat seinen Sitz in Steinmaur.

Art. 2 Zweck

¹ Der ZVWL bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.

- ² Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben des ZVWL insbesondere:
- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Wasserversorgungsanlagen im Interesse des ZVWL erforderlich sind;
- e. der Unterhalt und der Betrieb solcher Wasserversorgungsanlagen;
- f. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- oder Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

³ Der ZVWL kann für die Verbandsgemeinden oder Dritte den Betrieb und Unterhalt von deren Wasserversorgungsanlagen gegen kostendeckendes Entgelt übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum ZVWL erfordert eine Statutenrevision.

² Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet der Verbandsvorstand. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des ZVWL sind:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b. die Verbandsgemeinden;
- c. der Verbandsvorstand;
- d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den ZVWL führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

- ¹ Der ZVWL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.
- ² Der ZVWL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- a. die Einreichung von Volksinitiativen;
- b. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des ZVWL;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative können ausserdem die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des ZVWL verlangt werden.

- ³ Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.
- ⁴ Eine Initiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Verbandsvorstand überweist die Initiative an die wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

- Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
 - ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
 - a. die Änderung dieser Statuten;
 - b. die Kündigung der Mitgliedschaft beim ZVWL;
 - c. die Auflösung des ZVWL.
 - ² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des ZVWL sowie über grundlegende Änderungen dieser Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstandes aus.
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
 - ¹ Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:
 - die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden

- Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
- b. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.00;
- die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.00;
- d. die Festsetzung des Budgets;
- e. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

- ¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
- ² Grundlegende Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
- a. wesentliche Aufgaben des ZVWL;
- b. die Grundzüge der Finanzierung;
- c. Austrittsformalitäten und Auflösung;

d. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- ¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei Mitglieder. Davon muss von jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten sein.
- ² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

- ¹ Bei der Gründung des ZVWL konstituiert sich der Verbandsvorstand unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Sitzgemeinde.
- ² Bei nachfolgenden Konstituierungen konstituiert sich der Verbandsvorstand unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des ZVWL.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- a. ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

 ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechtes.

² Die Interessenbindungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Sitzgemeinde veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:
- a. die politische Planung und Führung des ZVWL sowie die Aufsicht über den ZVWL;
- b. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- c. die Bestimmung das Aktuariates und der Rechnungsführungsstelle;
- die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- e. die Beratung von und die Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- f. die Vertretung des ZVWL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- ² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:
- a. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- b. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des ZVWL;
- e. das Handeln für den ZVWL nach aussen;
- f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- g. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:
- a. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.
- ² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:
- a. der Ausgabenvollzug;
- b. gebundene Ausgaben;
- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000.00 und von

- neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
- d. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- e. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.00;
- Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an sein Personal zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Der Verbandsvorstand regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an sein Personal delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

- ³ Die Aktuarin oder der Aktuar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.
- ⁴ Die Brunnenmeisterinnen oder die Brunnenmeister der Verbandsgemeinden nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.
- ⁵ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen
 - ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des ZVWL ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Ab Inkrafttreten dieser Statuten bis zum Ende der Amtsperiode 2022 2026 amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Steinmaur.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Die Prüfung der Rechnungsprüfungskommission umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
- ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Die Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Die Prüfstelle erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergabe

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des ZVWL gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich und nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 32 Arbeitsvergabe

- ¹ Das Aktuariat und die Rechnungsführung sowie der Betrieb und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen werden, im vertraglich geregelten Dienstleistungsverhältnis, an das Personal der Verbandsgemeinden übertragen.
- ² Der Betrieb und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen kann, in Abweichung von Abs. 1, auch an Dritte übertragen werden.
- ³ Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben werden vom ZVWL abgegolten.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des ZVWL sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des ZVWL werden den Gemeinden nach einem Doppeltarif verrechnet. Der Doppeltarif besteht aus Leistungspreis und Arbeitspreis.
- ² Der Leistungspreis errechnet sich aus den Kapitalfolgekosten (Verzinsungen und Amortisationen), welche dem ZVWL erwachsen. Der Leistungspreis wird zu gleichen Teilen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ³ Der Arbeitspreis setzt sich aus den Sach- und übrigen Betriebskosten des ZVWL, die sich aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen ergeben, und aus den pro Rechnungsperiode ausgewiesenen Wasserbezügen vom Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF) zusammen. Die Aufteilung des Arbeitspreises unter den Verbandsgemeinden erfolgt über die bezogene Wassermenge des Betriebsjahrs.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden leisten dem ZVWL nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der ZVWL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

- ² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
- ³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen.
- ⁴ Investitionen können durch die Aufstockung der Beteiligungen der Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen finanziert werden. Neben der Bewilligung der Investition durch das zuständige Verbandsorgan ist in jeder Verbandsgemeinde die Zustimmung zur Beteiligungserhöhung erforderlich. Zuständig ist in den Verbandsgemeinden das Gemeindeorgan, das gemäss Gemeindeordnung neue Ausgaben in Höhe des Anteils der Gemeinde an der Beteiligungsaufstockung zu bewilligen hat.

Art. 37 Beteiligung und Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des ZVWL im Verhältnis der per 1.1.2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden
- ² Die beteiligten Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für ihren Anschluss an das Netz des ZVWL erforderlichen Bauten, Anlagen und Regulierungseinrichtungen, welche in ihrem Eigentum bleiben.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem ZVWL für die Verbindlichkeiten des ZVWL nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften zu gleichen Teilen

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der ZVWL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandstätigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen, zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstandes oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen ZVWL und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Auflösung

¹ Die Auflösung des ZVWL ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, auf das Jahresende möglich. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des ZVWL sind die Liquidationsanteile unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungen aufzuteilen.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Umwandlung der Vorleistungen

¹ Die Vorleistungen für Projektierung und Planung im Zusammenhang mit der Verbandsgründung, welche die Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 geleistet haben, werden per 1. Januar 2022 als Sacheinlagen auf den ZVWL übertragen.

² Die Verbandsgemeinden erhalten als Gegenleistung ein Darlehen. Diese Darlehen sind unverzinslich, und der ZVWL hat sie den Verbandsgemeinden innert 10 Jahren zurückzuzahlen.

Art. 43 Dotationskapital

Die Verbandsgemeinden Neerach und Steinmaur statten den ZVWL mit einem Dotationskapital (Gründungskapital) von insgesamt CHF 7 Mio. aus, das sie zu gleichen Teilen finanzieren.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Gemeinderat Steinmaur

Andreas Schellenberg Edith Lee

Präsident Schreiberin

Gemeinderat Neerach

Markus Zink Martina Grossmann

Präsident Schreiberin

Durch den Regierungsrat am xx.xx.xxxx mit Beschluss Nr. xxx vom xxx genehmigt.